

Bezirk Oberbayern
Bezirkstagspräsident
Josef Mederer
Prinzregentenstr. 14
80535 München

LINKE IM BEZIRKSTAG

Fraktionssprecher
Prof. Dr. Klaus Weber
Zugspitzstr. 80
82061 Neuried
dr.k.weber@t-online.de
089/54404163

6.3.2020

Anfrage 36 nach § 29 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Bezirkstagspräsident,

Der Bezirk erstellt immer wieder Hinweise für Menschen mit Behinderung in Bezug auf die *Mobilitätshilfe*; dazu haben wir folgende Fragen:

- 1) In einem *Faltblatt* Stand Januar 2018 (Grußwort Mederer) ist zu lesen, dass es keine Mobilitätshilfe gibt bei „Familienheimfahrten bei *stationärer Unterbringung*“? Was war die rechtliche Grundlage dieser Festlegung? Dieses *Faltblatt* ist immer noch auf der Homepage des Bezirks zu finden (<https://www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Erwachsene-mit-Behinderungen/Geistige-und-oder-k%C3%B6rperliche-Behinderungen/Mobilit%C3%A4tshilfe?&La=1>; Zugriffsdatum: heute). Selbiges ist ebenso zu finden auf einem *Faltblatt* (undatiert), das im Internet zu finden ist: https://www.behindertenkompass.de/download/bezirk_mobihilfe.pdf
- 2) In einem *Merkblatt* „Mobilitätshilfe für schwerbehinderte Menschen“ (Stand 1.1.2018) ist zu lesen: „Die Kosten für Fahrten..., Familienheimfahrten und dergleichen werden im Rahmen dieser Hilfeleistung nicht übernommen“. Welche rechtliche Grundlage gibt es für diese Einschränkung?
- 3) Da im *Faltblatt* zusätzlich erwähnt wird, dass es sich um Familienheimfahrten bei *stationärer Unterbringung* handelt: Wieso müssen schwerbe-

hinderte Menschen Fahrten zu Angehörigen, die eventuell für ihr soziales und kulturelles Leben (also ihrer Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben) von Wichtigkeit sind, diese Fahrten selbst bezahlen?

4) Was versteht der Bezirk bzw. die Sozialverwaltung unter „und dergleichen“? Da es sich um einen „unbestimmten Rechtsbegriff handelt“: Auf welcher gesetzlichen Grundlage argumentiert der Bezirk in Bezug auf dieses „und dergleichen“?

5) Bei schwerbehinderten Menschen mit Grundsicherung können *Familienheimfahrten* „und dergleichen“ aus dem laufenden Budget nicht bezahlt werden. Ist die Sozialverwaltung der Meinung, dass Familienheimfahrten für schwerbehinderte Menschen schädlich sind bzw. sieht sie, dass die o.g. Regelung einem Verbot bzw. einer Verhinderung nötiger sozialer Kontakte gleichkommt?

6) Wann ist für schwerbehinderte Menschen eine Erhöhung des *Sockelbetrags* von 95€ möglich? Bei ärztlicher Bestätigung eines Mehrbedarfs durch Attest: Gibt es Gründe, dass die Sozialverwaltung solche ärztlich begründeten Notwendigkeiten ignoriert und den Sockelbetrag nicht erhöht? Welche Gründe können das sein?

7) Wird der *Sockelbetrag* mit einer Erhöhung der Beförderungsentgelte jeweils angepasst? Wenn ja, wann ist die letzte Anpassung geschehen? Falls nein: Wieso nicht, wenn die Mobilitätshilfe nach § 5 in Verbindung mit §76 Abs. 2 eine Leistung zur sozialen Teilhabe ist und diese nach der Behindertenrechtskonvention nicht davon abhängig gemacht werden darf (Artikel 20, 29 und 30), wie teuer das Hilfsangebot wird?

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Klaus Weber, Fraktionssprecher